

2452. Rechtsufrige Seebahn. Nach Einsichtnahme:

a) einer Zuschrift des schweiz. Eisenbahndepartements in Bern, dat. 30. November 1891, betr. die Höhenverhältnisse der Straßenzüge bei der Viaduktanlage in Auversihl;

b) einer diesf. Erklärung des Gemeindrathes Auversihl, dat. 10. Dezember 1891;

c) eines bezüglichen Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,

beschließt der Regierungsrath:

1. An das schweiz. Eisenbahndepartement in Bern wird nachstehendes Schreiben gerichtet:

Unterm 30. November 1891 ersuchten Sie uns, die Gemeinde Auversihl zu einer beförderlichen Erklärung zu veranlassen über die Höhenlage der Straßendurchzüge beim neuen Viadukt der rechtsufrigen und Winterthurerlinie.

Wir haben Ihre Zuschrift dem Gemeindrath Auversihl zugestellt und übermitteln Ihnen hiemit dessen Antwort. Wir unsererseits haben nichts beizufügen.

2. Mittheilung an den Gemeindrath Auversihl und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.
